

servanz wurde nun zwar für die vor Verkündung der Eigenthumsordnung eingetretenen Fälle gebilligt, zugleich aber verordnet, daß »hingegen in allen nach Publikation »besagter Eigenthumsordnung sich ereigneten und ferner »ereignenden solchen Fällen besagte Eigenthumsordnung in »diesen und allen andren Stücken, ohne dagegen einer »anderwärts Observanz Platz zu geben, oder auf das »allegatum einer widrigen Observanz zu reflektiren, befolgt »werden solle.« Diese Bestimmung ist mit der Eigenthumsordnung selbst, welche in Th. 1 Tit. 1 §. 3 die Gewohnheiten und wohlhergebrachten Gebräuche als erste Entscheidungsquelle ausspricht, schwer, und wohl nur auf die Weise zu vereinigen, daß sich nach Verkündung der Eigenthumsordnung keine neue Observanzen gegen den Inhalt derselben bilden sollen, denn die älteren Observanzen sind als im §. 3 Th. 1 Tit. 1 der Eig. Ord. enthalten zu betrachten. Es bedarf sonach keiner Untersuchung der von Schulze Naestrup²⁷²⁾ aufgestellten Behauptung, daß der Landesherr nur in Gemeinschaft mit den Landständen das Recht der Gesetzgebung gehabt, somit durch das gedachte einseitig-erlassene Reskript das bestehende Recht aufzuheben nicht befugt gewesen.

g) Am 2. Juli 1789 erfolgte eine Erläuterung des Th. III. Tit. 7 §. 4 der Eigenth. Ord.

62.

6. Erbpacht = Güter.

Daß das Leibeigenthumsverhältniß dem Wohl des Landes nicht entspreche, sah man nachgerade ein, und hatte das Beispiel der benachbarten Preussischen Regierung vor sich, welche die Leibeigenthumsgefälle fixirt und die Güter in meyerstädtische verwandelt hatte. Es wurden daher allmählig verschiedene Erbpachten statt des bestandenen Leibeigenthumsverhältnisses eingegangen. Der Gesetzgeber fand es daher angemessen, »dieser

272) Beantwortung der von der zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse allergnädigst angeordneten Kommission vorgelegten Fragen. Münster 1818. S. 222. Not.

» sich nach und nach verbreiten werdenden Erbpacht eine end-
 » zweckmäßige Richtung, und zu Vermeidung vieler Strittigkeiten
 » und Prozesse, Gesetze zu geben, welche die Rechte und Pflichten
 » der Gutsherrn und der Erbpachten bestimmen.« Es wurde
 demnach am 21. September 1783 vom Landesherrn mit Bei-
 stimmung der Stände eine Erbpachtordnung — dem dritten
 Theile dieses Handbuchs beigelegt — erlassen. Diese Erbpacht-
 ordnung war eben so, wie die Leibeigenthumsordnung in vier
 Theile getheilt, und folgte den Bestimmungen derselben. Die
 Verordnung ward » nur auf diejenigen gerichtet, welche aus
 » dem Leibeigenthum zur Erbpacht übergehen, oder doch ein
 » ganzes Erbe, Hof oder Kotten nach Erbpacht-Recht auf
 » sichere vereinbarte Generationen oder für beständig übernehmen;
 » es soll also dieselbe auf Erbpächter einzelner Pertinenzien und
 » Stücke nicht ausgedehnt noch angewendet werden.«

Bei vielen Gegenständen erschien die Erbpachtordnung nur
 als Rath, wie man eine zweckmäßige Erbpacht abschließen
 könne. Verhältnißmäßig wenige Erbpachten sind nach diesem
 Gesetz abgeschlossen, bei den mehrsten durch Verträge das Gesetz
 modifizirt worden.

Die von einzelnen benachbarten Märkischen Gutsherrn
 gegründeten Leib- und Zeit-Gewinn-Güter sind übrigens zu
 unbedeutend, um eine weitere Erwähnung zu verdienen.

63.

XVI. Recklinghausen.

Die alte Geschichte von Recklinghausen ist nicht genügend
 aufgeklärt. Nive ²⁷³⁾ hat darüber verschiedenes, was von
 Wichtigkeit ist, bemerkt. Es ist indessen zuzusehen, daß schon
 im Jahr 1251 eine Dienstmansschaft des heiligen Peter im
 West Recklinghausen mit einem eigenen Richter vorkommt, welche
 einen Ministerialen gegen einen der Kirche zu Kappenberg an-
 gehörigen Mann wechselt ²⁷⁴⁾. Diese Dienstleute des guden
 sünte Peters erscheinen auch noch 1424 mit ihrem Richter, wo
 ebenfalls eine Wechselung vorgenommen wird. Der Richter

273) Ueber das Bauerngüterwesen S. 210 ff.

274) Rindlinger Hörigkeit Urk. N. 27. S. 278. 279.